Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen Nr. 61 v. 03.12.2018 S. 1528

Fakultätsübergreifende Satzungen:

Nach Stellungnahme des Senats vom 14.11.2018 hat das Präsidium am 27.11.2018 die Ordnung über die Erhebung von Gebühren für das Studienangebot „Anpassungslehrgang (Lehramt an Gymnasien)“ beschlossen (§§ 13 Abs. 3 und 9, 37 Abs. 1 Satz 3, 41 Abs. 2 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 3 und Ziffer 1.1.1. der Anlage 1 der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2008 (Amtliche Mitteilungen 9/2008 S. 477), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 10.10.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 51/2017 S. 1325)).

Ordnung über die Erhebung von Gebühren für das Studienangebot „Anpassungslehrgang (Lehramt an Gymnasien)“

§ 1 Gebührenerhebung, Geltungsbereich

(1) Die Universität Göttingen erhebt von Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Studienangebots „Anpassungslehrgang (Lehramt an Gymnasien)“ Gebühren im Sinne des § 13 Abs. 3 NHG für das lehrbezogene fachliche Leistungsangebot sowie für Lehrmaterialien.

(2) Die Erhebung weiterer Abgaben und Entgelte aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(3) Die durch die Teilnahme am Studienangebot entstehenden weiteren Aufwendungen (z.B. durch Beschaffung von Arbeitsmitteln oder Exkursionen) werden von den Gebühren nicht umfasst.

§ 2 Gebührenhöhe, Fälligkeit, Berechnungsgrundsätze

(1) [1]Die Gebühr beträgt 250 Euro pro Semester. [2]Von der Erhebung der Gebühr ausgenommen sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die für ein ganzes Semester keine Leistungen der Universität in Anspruch nehmen und dies vor Vorlesungsbeginn wenigstens in Textform erklärt haben.

(2) [1]Die Gebühren werden erstmals bei Zulassung für das Studienangebot fällig und dann jeweils mit Ablauf der Rückmeldefrist. [2]Eine Teilnahme am Studienangebot ohne Zahlung der fälligen Gebühren ist ausgeschlossen.

(3) Die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erfolgt durch die allgemeine Hochschulverwaltung.

§ 3 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 werden erstmals für das Wintersemester 2018/2019 erhoben.